

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatt No. 17.

der Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve.

( N.<sup>ro</sup> XV. )

Cleve den 14 August 1816.

## Bekanntmachung

eines Termins zur öffentlichen Verdingung der Truppen-Verpflegung.

In Gemäßheit der Vorschriften des Königl. Finanz-Ministerii soll die Lieferung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, zur Verpflegung der in dem hiesigen Regierungs-Bezirk in Garnison stehenden Truppen, öffentlich in der Art verkündigt werden, daß die Forderungen der Unternehmer sowohl auf den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis Ende Aprils k. J. als auf den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis Ende Novembers k. J. gerichtet werden können, wobei die Genehmigung der einen, oder andern dieser Forderungen, der höhern Behörde vorbehalten bleibt.

Der Termin dieser Verdingung ist auf den 29ten d. M. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in dem Geschäfts-Gebäude der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rathe Fetrich angesetzt.

Den Unternehmungs-Lustigen gereicht zur vorläufigen Nachricht:

- 1) Daß die Unternehmung die Verpflegung der Garnison der Festung Wesel und der in den Städten Goch, Geldern und Xanten (oder Rheinberg) stehenden Stämme von Landwehr-Regimentern umfaßt;
- 2) daß nur solche Unternehmer, welche ihre Cautions-Fähigkeit vor Anfang des Ausgebots darthun können, zur Licitation zugelassen werden;
- 3) daß nach dem öffentlichen Termin kein weiteres Gebot angenommen wird;
- 4) daß die Genehmigung des Verdings von dem Königl. Finanz-Ministerio abhängt, und der Mindestfordernde, welche unter Vorbehalt derselben den Zuschlag erhält, bis zum 3ten September d. J. an sein Gebot gebunden bleibt, wogegen er von demselben zurücktreten kann, wenn dieselbe später erfolgen sollte;
- 5) daß, wenn der Verding genehmiget wird, mit der Lieferung am 15. Oktober begonnen werden muß;
- 6) daß die vollständigen Lieferungs-Bedingungen vom 20ten d. ab in der Regierungs-Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Cleve den 13ten August 1816.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

W. 99, R. pro July.

## B e k a n n t m a c h u n g.

### Verding von Fourage- und Brodkorn-Lieferung für das Eriersche Regierungs-Departement.

Am Donnerstag, den 29 d. M., wird in dem Regierungs-Gebäude zu Erier, vor der unterzeichneten Behörde, die Lieferung der, zur Verpflegung sämtlicher im Regierungs-Bezirk stehenden Truppen, erforderlichen Brodkorn- und Fourage-Quantitäten, unter nachfolgenden Bedingungen öffentlich verdingen werden:

- 1.) Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November bis Ende April oder bis Ende October 1817, und für den Regierungs-Bezirk überhaupt, oder für die beiden Hauptstationen, Erier- und Saarlouis, besonders in Entreprise gegeben; je nachdem das Ein oder das Andere vortheilhafter erscheint.
- 2.) Zu der Hauptstation Erier gehören die kleinern Magazin-Orte Prum, Wittlich, Pfalzel, Heckerath, Langsur und Wittsburg; zu Saarlouis gehören: Saarbrücken, Saarbürg, Merzig, Hermeskeil, Kirn und Oberstein, welche Orte die Unternehmer der Hauptstationen, zu den nemlichen Preisen wie diese, gehörig mit den nöthigen Verpflegungsgegenständen zu versehen, verpflichtet sind.
- 3.) Der muthmaßliche monatliche Bedarf ist:

	Roggen.	Hafer.	Heu.	Stroh.
	Scheff.	Scheff.	Centner.	Centner.
für Erier . . . .	800	— 4000	— 600	— 70
„ Saarlouis . . .	600	— 3000	— 400	— 50

- 4.) Die Einlieferung muß mit dem 15. October beginnen, und der halbjährige Bedarf an Heu und Stroh spätestens bis Ende November angenommen seyn. Roggen und Hafer werden in der Art geliefert, daß stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorhanden seyn muß.
- 5.) Für die kleinern Magazine ist der Vorrath eines 14tägigen Bedarfs, sowohl an Heu und Stroh, als an Roggen und Hafer, hinreichend. Dieser nicht bedeutende Bedarf wird dem Entrepeneur immer längstens 8 Tage vor der Einlieferung bekannt gemacht werden.
- 6.) In Absicht der Qualität der einzuliefernden Gegenstände gelten folgende, auf den Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 beruhende Normal-Bedingungen:

a.) Wegen des Roggens, nach §. 20 gedachten Reglements: — Der Scheffel Roggen darf nicht unter 80 Pfund (Berliner) an Gewicht geliefert werden. Der Roggen muß rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Samereyen vermischt seyn; auch kann das fehlende Gewicht von 80 Pfund pro Scheffel nicht durch Mehrmaaß ersetzt werden. Zur Deckung des Abgangs sind  $\frac{2}{3}$  Meßen pro Scheffel, oder ein Scheffel pro Wispel, an Aufmaaß zu liefern.

Wegen des Hafers, Heues und Strobes, nach §. 18:

a.) Der Hafer muß rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Kade oder Unreinigkeiten verseht seyn und nicht unter 45 Pfund (Berliner) der Scheffel wiegen.

Weil der Hafer dem Einliegen besonders unterworfen ist, so muß derselbe zu Lande zu 25 Scheffel und zu Wasser zu 26 Scheffel pro Wispel, folglich mit resp.  $\frac{2}{3}$  Meßen, oder  $1 \frac{1}{3}$  Meße pro Scheffel, an Aufmaaß geliefert werden.

b.) Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Segge, Rattensturz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermischt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferdeheu seyn.

Es wird in Bündeln nicht unter 12 Pfund, exclusive des Strohfleiss, über's Kreuz gebunden, abgeliefert.

c.) Das Bünd Roggenstroh, muß 20 Pfund (Berliner) wiegen, noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen, und nicht mit Disteln vermischt seyn.

7.) Die Forderungen geschehen, für Roggen und Hafer, nach Berl. Scheffeln, einschließlic des oben angegebenen Aufmaasses, für welches nichts besonders liquidirt werden kann. In den von den Lieferanten beizubringenden Quittungen, muß aber stets bemerkt seyn, daß das Getreide mit dem reglementsmäßigen Aufmaass abgeliefert worden.

Für das Heu geschehen die Forderungen nach Berliner Centner zu 110 Pf. excl. der Strohfleiss; und für das Stroh nach Schock zu 60 Bündeln.

8.) Alle Streitigkeiten über die Qualität der Fourage werden nach den Vorschriften des Fourage-Reglements untersucht und geschlichtet, und die dazu vorgeschriebenen Kommissionen constituirt werden.

9.) Der Entrepreneur hat eine Caution zu stellen, welche wenigstens zehn Prozent der Lieferungs-Summe betragen muß.

Die Caution muß in der Art gestellt werden, daß sie ohne Dazwischenkunft einer Gerichtsbehörde versilbert werden könne; und wenn sie nicht zureichend seyn sollte, muß das Fehlende sofort im Wege der bereitesten Exekution beige- trieben werden dürfen.

10.) Die Zahlung erfolgt zur Hälfte in Treuorscheinen, zur Hälfte baar, spätestens in 8 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die gehörig besetzte Liquidation bei der Königl. Regierung eingeht, diesen Tag mit eingeschlossen. Sollte sie später erfolgen, so verpflichtet sich Fiskus zur Zahlung der gesetzlichen Verzögerungszinsen.

Ist die Liquidation nicht mit den gehörigen Quittungen der Proviantämter belegt, und muß sie deshalb zurückgegeben werden: so läuft der Terminus a quo zur Berechnung der 8 Wochen erst von dem Tage an, wo die vervollständigte Quittung eingeht.

11.) Der Zuschlag erfolgt nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii. Der Lieferant ist bis zum 6ten October incl. an seine Forderung gebunden. Erfolgt die Genehmigung später, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er die Lieferung übernehmen will, oder nicht.

12.) Ausser den gewöhnlichen Stempeln zu 8 Gr. zu den Lizitations-Protocollen und den zweifach auszufertigenden Kontrakten, haben die Lieferanten keine Kosten zu tragen: Dagegen können Letztere aber auch nicht von Zahlung der geordneten Bölle und andern indirekten Abgaben von den Lieferungs-Objekten befreit werden.

Die Lieferungs-lustige werden aufgefordert, ihre Anerbietungen bis zum 27ten August spätestens, schriftlich und versiegelt, mit Bemerkung des Wortes *Soumission* auf dem Umschlage, bei dem Chef-Präsidenten der unterzeichneten Regierung einzureichen. Am 29ten d. M. sollen die versiegelten Erbietungs-Zettel in Gegenwart der Lieferungs-lustigen oder ihrer Bevollmächtigten eröffnet, Nacherbietungen aber in keinem Falle angenommen, vielmehr andere Maassregeln ergriffen werden, wenn die Forderungen nicht annehmlich erscheinen.

Es wird vorzugsweise beabsichtigt sämtliche Lieferungen einem Haupt-Unternehmer zu überlassen, doch können ausnahmsweise auch für einzelne Proviant-Ämter, oder Orte, Erbietungen geschehen, welche man demnächst in nähere Erwägung ziehen wird.

Trier den 5. August 1816.

Die Königlich-Preussische Regierung zu Trier.

### Bekanntmachung.

Da in Folge höherer Festsetzung der zu Ossenberg belegene Köppenhof nebst Gebäuden von ohngefähr 44 kölnische Morgen Bauand in Erbpacht ausgethan, und deshalb auf

den vier und zwanzigsten dieses Monats August früh um 9 Uhr in dem Rathhause hieselbst ein Licitations-Termin von dem Unterzeichneten abgehalten werden soll, so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können die deshalb feststehenden Bedingungen in hiesiger Krenthey bei mir in den gewöhnlichen Amtsstunden nachgewiesen werden.

Neurs den 10. August 1816.

Der Domainen-Kentmeister Schloer.

### Substitutions-Patent.

Auf Andringen der Verhehlchten des Herrn Jonnart, geborne von Bertram, soll zur Befriedigung derselben wegen ihrer judicatmäßigen Forderung, der den Eheleuten Johann Henrich Kubnemann zugehörige Wesselmans-Hof in Spellen, welcher überhaupt an Ackerland, Wiesen und Buschgrund ppter 30 holländische Morgen enthält, und vom veredeten Aestimator laßensfrey zu 2550 Rthlr. Clevisch gewürdiget worden ist, in Terminis den 18 Juny, den 16 July und 20 August, jedesmal Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube meistbietend zum Verkauf gebracht werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige sich alsdann einfinden können. Die Verkaufs-Bedingungen und Tare sind in der hiesigen Land- und Stadt-Gerichts Registratur, so wie auch bey dem hier affigirten Substitutions-Patent täglich einzusehen.

Dinslacken im Land- und Stadt-Gericht den 16 May 1816.

Daswinckel.

Koubiere.

v. d. Heyden, Secretair.

### Bekanntmachung.

Diejenige, welche gesonnen sind, die Lieferung einer Quantität Bau-Materialien zur Reparatur des hiesigen Königl. Schlosses zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre Gebote

fünftigen Sonnabend als den 17. August c. um 12 Uhr Vormittags vor mir in meiner Behausung zu verlaublichen.

Cleve den 8ten August 1816.

Der Bau-Inspektor, Zeermann.

### Wissenschaftliche Bekanntmachung.

Nach dem Pythagorischen Lehrsatz erhält man für die Hypothenusa eines rechtwinklichten Dreieckes eine rationale Quadratzahl, wenn sich die drei Linien wie die Zahlen 3, 4, und 5, verhalten, welches allgemein bekannt ist. Es ist mir aber eine Auflösung ohne Rücksicht des vorigen Verhältnisses bekannt; nemlich: zu einem jeden gegebenen Carheten in ganzen Zahlen  $= a$ , der größer ist als 2, die beiden übrigen Linien  $x$ . und  $y$ . in ganzen Zahlen zu bestimmen; welches, wie ich vermute, noch nicht allgemein bekannt ist. Freunden der Mathematik, denen dieser Satz noch nicht bekannt seyn möchte, und die hierüber eine allgemeine Auflösung zu haben wünschen, werde ich mit Vergnügen dieselbe mittheilen. Daß diese Auflösung zu einem gegebenen Bruche in rationalen Brüchen Statt findet, brauche ich wohl nicht zu erinnern.

Quisburg den 28ten July 1816.

Der Bau-Kondukteur Lucas.